

Verddelsverein

**Verein zur Förderung
der sozialen und kulturellen
Beziehungen im
Schlesischen Viertel in Mainz**

- Satzung -

A. Allgemeines

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verddelsverein“.
- (1a) Der Verein wird in das Vereinsregister in Mainz eingetragen werden.
Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ versehen und §1, (1a) aus der Satzung gelöscht.
- (2) Sitz des Vereins ist Mainz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins,

- (1) Der Verein hat den Zweck das soziale und kulturelle Miteinander im Schlesischen Viertel in der Mainzer Oberstadt zu fördern. Dazu werden verschiedene kulturelle Aktionen organisiert und durchgeführt, sowie Maßnahmen vorgenommen, die der Aufwertung des Schlesischen Viertels dienen.
Außerdem sollen bei den Veranstaltungen Spenden gesammelt werden, die anderen steuerbegünstigten Körperschaften, die im sozialen oder kulturellen tätig sind zu gute kommen.
- (2) Der Verein beschafft finanzielle Mittel und Sachmittel, beispielsweise durch Beiträge, Spenden oder Sponsoring. Die beschafften Mittel dienen ausschließlich der Verfolgung des Vereinszweckes nach (1) dieses Paragraphen.

§3 Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke des Vereins gemäß §2 verwendet.
Es darf kein Mitglied durch Mittel, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder die unverhältnismäßig hoch sind, begünstigt werden.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

B. Mitgliedschaft

§4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erwerben können alle natürliche Personen .
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die schriftliche Bestätigung der Aufnahme durch ein Vorstandsmitglied.
- (3) Die jeweils gültige Satzung findet sich auf der Homepage des Vereins. Jedes neue Mitglied verpflichtet sich mit dem Beitritt zur Anerkennung der Satzung.
- (4) Vereinsmitglieder haben die Beiträge laut Beitragsordnung des Vereins zu entrichten. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, der Löschung des Vereins, durch Vereinsausschluss gemäß §5 oder durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vereinsvorstand. Ein Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss spätestens bis zum 30. November des Jahres einem Vorstandmitglied gegenüber schriftlich erklärt werden. Das Ende der Mitgliedschaft bedingt nicht die Erstattung bereits gezahlter Beiträge.

§5 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied
- durch schuldhaftes Verstöße gegen die Satzungsvorschriften, grobe Pflichtverletzungen,

vereinsschädigendes oder unwürdiges Verhalten dem Ansehen des Vereins geschadet oder Vereinsinteressen verletzt hat.

- den Mitgliedsbeitrag trotz zweifacher Mahnung nicht gezahlt hat.

- (3) Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.
- (4) Gegen den Beschluss des Vorstands kann innerhalb eines Monats ab Zugang der Ausschlussklärung schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von seinem Widerspruchsrecht innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss. Die Mitgliedschaft erlischt spätestens mit Ablauf der Frist. Etwaige Mitgliedschaftsbeiträge werden nicht, auch nicht anteilig, erstattet.

§6 Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Aufwandsersstattungen im Zusammenhang mit einem Vereinsamt sollen grundsätzlich nicht gefordert und geleistet werden. Aufwendungen, die im Rahmen der Ausübung eines Vereinsamtes dem Vorstand, wie auch allen anderen Vereinsmitgliedern, tatsächlich anfallen, erforderlich sind und in einem angemessenen Rahmen bleiben, können erstattet werden, wenn der Vorstand mit einfacher Mehrheit einer Erstattung zustimmt.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich satzungsgemäß zu verhalten.
- (3) Die Mitglieder sind den Zielen des Vereins verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder wählen die Organe des Vereins.

§8 Vereinsvermögen und Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Den Mitgliedsbeitrag beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über das Vereinsvermögen.
- (3) Das Vereinsvermögen ist satzungsgemäß zu verwenden. Dies gilt auch im Falle der Auflösung des Vereins.

C. Organe des Vereins

§9 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister(in)Der Vorstand kann um maximal zwei Beisitzer ergänzt werden und aus einer maximalen Anzahl von fünf Vorstandsmitgliedern bestehen. Über die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des amtierenden Vorstandes.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (4) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- (5) Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und

außergerichtlich.

- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung auf der der Vorstand gewählt wird im Amt.

§10 Vorstandssitzung

- (1) Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden, die Einladung erfolgt schriftlich oder per Email. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung per Email zustimmen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§11 Kassenführung

- (1) Der Schatzmeister hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen ist.
- (2) Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern bis zum 31. März des Folgejahres zur Überprüfung vorzulegen.

§12 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Verein hält einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ab.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr entrichtet hat und dessen Mitgliedschaft nicht ruht.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in schriftlicher Form oder per Email einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet wurde.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich und mit Begründung einzureichen.
- (5) Inhalt der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung
Die Tagesordnung muss enthalten:
- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins
 - Entlastung des Vorstands
 - soweit erforderlich Wahl des neuen Vorstands und der Kassenprüfer

§13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt

werden darf.

- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Ergibt sich der genaue Wortlaut zu einer Satzungsänderung aus einer Anlage zum Protokoll, so muss auch die Anlage zum Protokoll vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe zum Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§15 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung kann zwei Kassenprüfer wählen. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Den Kassenprüfern obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung und der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Prüfung.
- (4) Wurden Kassenprüfer gewählt, so hat die Kassenprüfung bis zum 31. März des Folgejahres zu erfolgen.

D. Schlussbestimmungen

§16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Die Auflösung des Vereins muss mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins wird der Vorstand zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an einen gemeinnützigen Mainzer Verein, der kulturelles Zusammenleben oder soziale Belange unterstützt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 12.1.2017 errichtet.